

Fachbereich	Sachgebiet	AZ	Telefon	Datum
5	5.1	902.41	24-208	18.12.2017
<u>Beantwortung / Stellungnahme zu einer Anfrage</u>				
Beantwortung der Anfrage <input checked="" type="checkbox"/>	Zwischenbescheid zur Anfrage <input type="checkbox"/>	Stellungnahme zum Antrag <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
von	Fraktionsvorsitzender Reiff	der Fraktion der	SPD	
im	Gemeinderat	am	13.12.2017	

Warum haben wir die anteilige Kostendeckung im FB 5, der 50% der Personalkosten der Stadt verantwortet, noch nicht erreicht?

Für diese Anfrage wird die Beantwortung des FB 1 vom 11.11.2016 zum „Betriebskostenzuschluss des Landes für die Betreuung der U-3-Kinder“ aufgegriffen und daran angeknüpft:

Das Land Baden-Württemberg ersetzt den Kommunen nach § 29 b FAG und § 29 c FAG einen Teil der Betriebskosten, die Berechnungsgrundlage ist unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um

- oder
- (1) die Kindergartenförderung (Ü3) nach § 29 b FAG (Kindergartenlastenausgleich)
 - (2) die Förderung der Kleinkindbetreuung (U3) nach § 29 c FAG

handelt:

1. Kindergartenförderung (Ü3) nach § 29 b FAG (Kindergartenlastenausgleich)

Das Fördervolumen in der Kindergartenförderung (Ü3) nach § 29 b FAG steht nach wie vor bei **529 Mio. Euro**.

Im Jahr 2013 wurde der Ausgleichsbetrag zur Kindergartenförderung auf diesen Betrag eingefroren.

Dies bedeutet, dass bei aktuell steigenden Kinderzahlen der Pro-Kopf-Betrag sinkt: Ausgehend von einem Fördervolumen in der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG von 529 Mio. Euro ergäbe sich 2018 ein Förderbetrag je gewichtetem Kind von 2.313 Euro.

Zum Vergleich die Beträge der Vorjahre (Stichtag ist jeweils der 01. März):

2017: 2.380 Euro
2016: 2.442 Euro
2015: 2.470 Euro
2014: 2.520 Euro

Der Rückgang ergibt sich aus der Zunahme der Kinderzahlen Ü3 um 1,94 Prozent (ungewichtet) bzw. 2,88 Prozent (gewichtet) im Vergleich zu den Kinderzahlen zum 01.03.2016. Dies zeigt, dass die aktuellen gemeinsamen Bestrebungen von Gemeindetag, Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg gegenüber dem Land berechtigt sind, im Haushaltsbegleitgesetz 2018/2019 eine Anhebung der Fördersumme nach § 29 b FAG zu erreichen.

Seit dem Jahr 2015 wird die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen anhand der wöchentlichen Betreuungszeit wie folgt gewertet:

Kindergarten:

- a) von 15 – 29 Stunden 0,4-fach
- b) von 29 – 34 Stunden 0,6-fach
- c) von 34 – 39 Stunden 0,8-fach
- d) von 39 – 44 Stunden 0,9-fach
- e) von mehr als 44 Stunden 1,0-fach

Wir erhalten den vollen Betrag (Gewichtungsfaktor 1,0) nur für Kinder, die wöchentlich mehr als 44 Stunden betreut werden – in der Praxis liegen wir häufig unter dieser Stundenanforderung.

Weiterhin erhalten Kommunen nur für die Plätze, die zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres besetzt waren, einen Betriebskostenzuschuss.

Eine Berechnung mit den Pro-Kopf-Beträgen und den tatsächlichen Kinderzahlen 2017 kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Über Dreijährige 01.03.2017

Stunden	Tatsächliche Kinderzahl	Gewichtungsfaktor	Gewichtete Kinderzahl	Pro Kopf Betrag 2017: 2.313,00 Euro
15 - 29	0	0,4	0	„Pro Kopf Betrag“ mal „gewichtete Kinderzahl GESAMT“:
29 – 34	702	0,6	421,2	
34 - 39	5	0,8	4	
39 - 44	71	0,9	63,9	
mehr als 44	58	1,0	58,0	
GESAMT	836	-	547,1	1.265.442,30 Euro

2. Förderung der Kleinkindbetreuung (U3) nach § 29 c FAG

Ausgangsbasis für die Förderung für das Jahr 2018 nach § 29 c FAG ist die Jahresrechnungsstatistik 2016. Für die Berechnung ist maßgeblich, welche Betreuungszeiten (in Stunden pro Woche) in der jeweiligen Kommune angeboten werden.

Da man bedingt durch diese Berechnungsmethodik immer der Kostenentwicklung hinterher hinkt und schwankende Kinderzahlen gegenüber dem Vorjahr nicht berücksichtigt sind, kann eine höhere Kostendeckung nicht erreicht werden. Anders ließe es sich nur bei einer rückwirkenden Spitzabrechnung machen.

Seit dem Jahr 2015 wird die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen anhand der wöchentlichen Betreuungszeit wie folgt gewertet:

Kinderkrippe:

- a) von bis zu 15 Stunden 0,3-fach
- b) von 15 - 29 Stunden 0,5-fach
- c) von 29 - 34 Stunden 0,7-fach
- d) von 34 - 39 Stunden 0,8-fach
- e) von 39 - 44 Stunden 0,9-fach
- f) von mehr als 44 Stunden 1-fach

Auch hier erhalten wir den vollen Betrag (Gewichtungsfaktor 1,0) nur für Kinder, die wöchentlich mehr als 44 Stunden betreut werden – in der Praxis liegen wir häufig unter dieser Stundenanforderung.

Weiterhin erhalten wir nur Zuweisungen für Kinder, die am 01.03. betreut sind: Sofern ein Platz nicht besetzt war, bekommt die Stadt keine Platzpauschale.

Eine Berechnung mit den pro-Kopf-Beträgen und den tatsächlichen Kinderzahlen 2017 kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Unter Dreijährige 01.03.2017

Stunden	Tatsächliche Kinderzahl	Gewichtungs-faktor	Gewichtete Kinderzahl	Pro Kopf Betrag 2017: 13.716,00 Euro
Bis 15	1	0,3	0,3	„Pro Kopf Betrag“ mal „gewichtete Kinderzahl GESAMT“:
15 - 29	18	0,5	9	
29 – 34	82	0,7	57,4	
34 - 39	0	0,8	0	
39 - 44	18	0,9	16,2	
mehr als 44	11	1,0	11,0	
GESAMT	130	-	93,9	

So ergibt sich der im Haushalt 2017 auf Seite 19 dargestellte Kostendeckungsgrad von nur 33,4 % bei den städtischen Kindergärten (Tagheime 49,49 %) und von 44,76 % bei den Kinderkrippen:

2017	Ü3 Regelgruppe	Ü3 Tagheim	U3 Krippe
Ausgaben in Euro	3.726.215	635.970	1.274.430
Einnahmen in Euro	1.244.690	314.740	570.400
Zuschussbedarf in Euro	2.481.525	321.230	704.030
entspricht einem Kostendeckungsgrad von	33,40 %	49,49 %	44,76 %

Frank Dehmer
Oberbürgermeister